

159

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 70/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

Alphonse I [REDACTED] - S [REDACTED].
[REDACTED], rue de M [REDACTED], [REDACTED] - T [REDACTED]/Frankreich,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
T [REDACTED]straße [REDACTED], D [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. März 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Dr. Thumm, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 14. Februar 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Die Auffassung des Berufungsgerichts, daß der Gesundheitsschadensanspruch des Klägers nach § 190 a Abs. 1 BEG untergegangen ist, weil der Kläger die in § 190 Nr. 1 bis 4 BEG bezeichneten Angaben nicht bis 31. März 1967 nachgeholt hat, stimmt mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs überein. Nach den bedenkenfreien Feststellungen des Berufungsgerichts hat der Kläger erstmals im März 1970 Angaben zu seinem Gesundheitsschaden gemacht. Ob der Beklagte und das Landgericht bei Abschluß des Vergleichs vom 18. Juli 1974 in dem früheren Rechtsstreit der Meinung gewesen sind, der Anspruch des Klägers scheitere nicht an § 190 a Abs. 1 BEG, ist entgegen der Auffassung der Beschwerde unerheblich. Einen Vertrauensschutz in der

- 3 -

Weise, daß der Beklagte sich an einer von ihm und einem Gericht früher vertretenen unzutreffenden Rechtsansicht festhalten lassen müsse, gibt es nicht. Soweit der Prozeßvergleich von 1974 den Gesundheitsschadensanspruch des Klägers zum Gegenstand hat, verhält er sich nicht über § 190 a Abs. 1 EEG; er soll nur den Beklagten verpflichten, einen Teil der Anspruchsvoraussetzungen anzuerkennen. Insoweit ist der Vergleich unwirksam und für die Prüfung des Anspruchs durch das Gericht im jetzigen Verfahren bedeutungslos (BGH RnW 1970, 75).

Hai

Dr. Thumm

